

Hygienekonzept für Tagung „We shall overcome!“ und Konzert am 17. Oktober 2020

Ort: Evang. Gemeindehaus und Kirche Gammertingen

Zeit: 10 bis 22 Uhr

Verantwortliche Person: Michael Schmid

1. Ausgehend von einem Mindestabstand von 1,5 Metern um einen Sitzplatz in den Veranstaltungsräumlichkeiten wird eine Personenhöchstzahl von 43 festgesetzt. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern wird wie folgt sichergestellt: In jeder 2. Bankreihe der Kirche können 2 bzw. bei Menschen aus gleichem Haushalt 3 Personen Platz nehmen. Das Gemeindehaus wird so bestuhlt, dass die Abstandsregeln eingehalten sind.

In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, verpflichten wir die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt mindestens in den Ein- und Ausgangsbereichen.

2. Bei den Mahlzeiten, die im OG eingenommen werden, wird die Bestuhlung ebenfalls mit entsprechenden Abständen vorgenommen. Je nach Zahl der Teilnehmenden werden Mahlzeiten in Schichten aufgeteilt.

Der hygienische Zustand der Speisen und Getränke wird durch Ausgabe von hinter dem Buffet stehenden Servicekräften gewährleistet. Getränke werden nur zu den Mahlzeiten im OG angeboten.

Das benutzte Geschirr wird in der Spülmaschine im Gemeindehaus gespült.

3. Auf eine regelmäßige Belüftung der Räume vor, während und nach den Veranstaltungen wird geachtet.
4. Um eine Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten zu ermöglichen, haben sich alle teilnehmenden Personen der Tagung und des Konzertes in eine Liste einzutragen. Diese wird der Kirchengemeinde ausgehändigt, verschlossen aufbewahrt und vier Wochen nach der Veranstaltung vernichtet.
5. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Umsetzung des Hygienekonzeptes verantwortlich. Er ist auch berechtigt und verpflichtet, das Hausrecht wahrzunehmen. Er hat Personen, die das Gemeindehaus unberechtigt betreten oder die gegen das vorliegende Infektionsschutzkonzept wiederholt verstoßen, unverzüglich zu bitten, das Gebäude zu verlassen.

Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Corona-Verordnung:

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. *die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder*
 2. *die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.*
6. Am Eingang des Gemeindehauses wird Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitgestellt. Auf die Notwendigkeit, die Hände unmittelbar nach dem Betreten des Gemeindehauses zu desinfizieren, werden angemeldete Teilnehmer*innen mit der Bestätigung ihrer Anmeldung und durch einen deutlich sichtbaren Aushang hingewiesen. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird durch den Verantwortlichen für das Infektionsschutzkonzept bzw. eine von ihm benannte Person überwacht.
 7. Türen, Tische, Stühle und andere Kontaktflächen sowie sanitären Einrichtungen werden vor und nach der Veranstaltung mit einem Desinfektionsmittel gereinigt.

(Stand: 28.09.2020)